

Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2002/2003 ausgegeben am 1. Juli 2003 33. Stück

- 181) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
- 182) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
- 183) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
- 184) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
- 185) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
- 186) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

181) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 4 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

182) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 7 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

183) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 6 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

184) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 5 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

185) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 9 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

186) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG

§ 1 Die gemäß § 59 Abs. 1 UniStG erlassene Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht als Mitteilung Nr. 8 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienjahr 2002/2003, ausgegeben am 15. Oktober 2002, wird geändert, sodass § 2 nunmehr zu lauten hat:

Bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Handelsakademie bzw. eines Abiturientenlehrganges der Handelsakademie sowie bei Vorlage eines Reife- und Diplomprüfungszeugnisses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wenn das Fach "Rechnungswesen" im Maturazeugnis aufscheint, wird die Lehrveranstaltung "Buchhaltung und Bilanzierung I" anerkannt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

